

Regierungsvorlage
November 2019

01-VD-LG-1928/7-2019

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und
das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
geändert werden**

Allgemeiner Teil

Sowohl in der Kärntner Beteiligungsverwaltung als auch im Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Zahl der Vorstandsmitglieder auch auf eines zu begrenzen.

Darüber hinaus wäre nicht nur den im Landtag vertretenen Oppositionsparteien, sondern allen im Landtag vertretenen Parteien die Möglichkeit einzuräumen, der Landesregierung Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates der Kärntner Beteiligungsverwaltung zur Bestellung vorzuschlagen.

Ferner besteht das Anliegen, die Zustimmungsrechte des Aufsichtsrates der Kärntner Beteiligungsverwaltung nur für wesentliche Maßnahmen in den Beteiligungsgesellschaften vorzusehen, um eine Lähmung der Geschäftsführung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat hintanzuhalten. Andererseits soll die Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Kärntner Beteiligungsverwaltung auf Maßnahmen erstreckt werden, die einen Aufwand von mehr als 750.000,- Euro bewirken.

Schließlich soll sichergestellt werden, dass die Mittel der Kärntner Beteiligungsverwaltung zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes für strategische Beteiligungen schwergewichtig in den Bereichen touristischer und logistischer Infrastruktur eingesetzt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 9:

Der Aufgabenkatalog des § 3 K-BVG soll in Abs. 4 um Regelungen ergänzt werden, die die grundsätzliche Zweckwidmung der Mittel der Kärntner Beteiligungsverwaltung für den Erwerb oder das Eingehen von strategischen Beteiligungen intendieren. Hiefür werden die materiellen Determinanten in Anlehnung an die früher geltenden Regelungen des Kärntner Landesholding-Gesetzes zur Geschäftsführung im Rahmen des einstigen Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ (siehe LGBl. Nr. 42/2005) formuliert, indem die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Kärnten unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen“ verwendet wird. Zusätzlich werden – im Hinblick auf das Anliegen der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kärnten – als Schwerpunkte die touristische und logistische Infrastruktur genannt. Ausgeschlossen sind auch Fördermaßnahmen gegenüber Unternehmen, an denen die Kärntner Beteiligungsverwaltung keine Gesellschaftsanteile hält. Die Wortfolge „nach Tunlichkeit“ bedeutet „so weit wie möglich“. Damit soll vermieden werden, dass die Zweckbindung absoluten Charakter einnimmt und eine flexible Reaktion des Mitteleinsatzes auf sachliche und rechtliche Notwendigkeiten verhindert. Aus Gründen der Klarstellung wird als Erinnerungspost § 2 Abs. 3 des Gesetzes, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, LGBl. Nr. 28/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2017, ausdrücklich angeführt, wonach die Kärntner Beteiligungsverwaltung – vor dem Hintergrund des § 1409 ABGB – „wertmäßig mit den übernommenen Beteiligungen für bisherige Verbindlichkeiten der Kärntner Landesholding haftet, allerdings nur soweit, als diese Beteiligungen – im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit – schon bisher überhaupt exekutionsunterworfen waren“ (siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, zu Zl. 01-VD- LG-1757/2-2016. S. 3). Hiezu wird angemerkt, dass die Kärntner Beteiligungsverwaltung in ihrer Eigenschaft als Privatrechtssubjekt die Möglichkeit

hat, das Portfolio an strategischen Beteiligungen aufgrund von fachlichen Grundlagen zu gestalten, die durch fachkundige Personen oder Einrichtungen (z.B. Sachverständige, Forschungseinrichtungen, Institutionen) erarbeitet werden können („Grundlagenforschung“).

Um die Zweckwidmung bei der Mittelverwendung nicht zu konterkarieren, sollen Verwertungserlöse nicht zur Deckung des laufenden Aufwandes zur ordnungsgemäßen Besorgung der Anstalt herangezogen werden dürfen. Daher soll § 22 letzter Satz K-BVG mit einer entsprechenden Ausnahmebestimmung ergänzt werden.

Zu Art. I Z 2 bis 4:

Anstelle einer fixen Vorgabe von mindestens zwei Mitgliedern soll der Vorstand künftig auch aus einem Mitglied bestehen können (§ 6 Abs. 1 K-BVG). Die Regeln des K-BVG, die derzeit für zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder gelten (§ 7 Abs. 3 zweiter Satz betreffend die Befugnis zur gemeinsamen Abgabe von Willenserklärungen und zur Fertigung für die Kärntner Beteiligungsverwaltung; § 7 Abs. 4 betreffend Satzungsregeln zur gemeinsamen Vertretung von Vorstandsmitgliedern bzw. eines Vorstandsmitgliedes gemeinsam mit dem Prokuristen) sollen nicht für den Fall gelten, dass bloß ein Vorstandsmitglied bestellt ist.

Zu Art. I Z 5 und 6:

Künftig soll nach § 10 Abs. 1 Z 2 K-BVG nicht nur den im Landtag vertretenen Oppositionsparteien, sondern allen im Landtag vertretenen Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, der Landesregierung Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates der Kärntner Beteiligungsverwaltung zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Art. I Z 7 und 8:

Derzeit sieht § 15 Abs. 4 Z 10 K-BVG einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates für Handlungen vor, die der Vorstand in den Hauptversammlungen und Generalversammlungen jener Unternehmen zu setzen hat, die von der Kärntner Beteiligungsverwaltung verwaltet werden oder an denen die Kärntner Beteiligungsverwaltung Beteiligungen hält, einschließlich der Erteilung von Vollmachten an andere Personen, die die Kärntner Beteiligungsverwaltung bei diesen Handlungen vertreten. Demnach sind sämtliche Handlungen, die der Vorstand in den Hauptversammlungen und Generalversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Kärntner Beteiligungsverwaltung setzt, sowie die Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person, welche die Kärntner Beteiligungsverwaltung bei diesen Handlungen vertritt, zustimmungspflichtig. Eine so weitgehende Art der „mitgestaltenden Kontrolle“ wäre in der Satzung einer Kapitalgesellschaft wegen der Lähmung der Geschäftsführung (sog. „Lähmungsverbot“) unzulässig, zumal dann die Geschäftsführung faktisch durch den Aufsichtsrat besorgt würde. Aus diesem Grund sollen die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates – vergleichbar der Situation bei Holding-Aktiengesellschaften und Holding-Gesellschaften mit beschränkter Haftung – nur für wesentliche Maßnahmen in den Beteiligungsgesellschaften vorgesehen werden. Mit der Einführung eines eingeschränkten Maßnahmenkatalogs wäre sichergestellt, dass der Vorstand nicht vor jeglicher Stimmrechtsausübung in einer Tochtergesellschaft eine Entscheidung des Aufsichtsrates herbeiführen muss, sondern nur in Bezug auf wichtige Geschäfte.

Um einen ausreichenden Informationsfluss zwischen Vorstand und Aufsichtsrat über wichtige Vorgänge in Tochtergesellschaften zu gewährleisten, wird mit dem geplanten § 15 Abs. 2 letzter Satz die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der Kärntner Beteiligungsverwaltung (§ 17 K-BVG) zusätzliche Berichtspflichten des Vorstandes zu normieren.

Zu Art. I Z 10:

Die Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Kärntner Beteiligungsverwaltung soll sich auch auf sonstige Maßnahmen erstrecken, deren Verwirklichung einen Aufwand von mehr als 750.000,- Euro erfordern würde. Als „sonstige Maßnahmen“ können insbesondere der Erwerb oder das Eingehen von Beteiligungen oder Investitionsmaßnahmen ab der genannten Wertgrenze verstanden werden.

Zu Art. II Z 1 bis 5:

Anstelle einer fixen Vorgabe von mindestens zwei Mitgliedern soll der Vorstand künftig auch aus einem Mitglied bestehen können (§ 12 Abs. 1 erster Satz K-WFG). Die Regeln des K-WFG, die derzeit für zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder gelten (§ 13 Abs. 2 zweiter Satz betreffend die Befugnis zur gemeinsamen Abgabe von Willenserklärungen und zur Fertigung für die Kärntner Beteiligungsverwaltung; § 13 Abs. 3 betreffend Satzungsregeln zur gemeinsamen Vertretung von Vorstandsmitgliedern bzw. eines Vorstandsmitgliedes gemeinsam mit dem Prokuristen) sollen nicht für den Fall gelten, dass bloß ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend soll auch eine Vertretungsregelung für den Fall der Verhinderung des Vorstandes, der nur aus einem Mitglied besteht, vorgesehen werden.

Zu Art. II Z 6:

Nach § 36 Abs. 2 K-WFG ist derzeit das mit den Angelegenheiten der Landesfinanzen betraute Mitglied der Landesregierung Aufsichtskommissär des Landes; es wird von der Leiterin jener Abteilung des Amtes der Landesregierung vertreten, der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung die Angelegenheiten der Landesfinanzen zugewiesen sind. Um eine Doppelgleisigkeit zu vermeiden, soll jedoch analog zu § 25 Abs. 2 K-BVG nicht das Finanzreferat, sondern die Zuordnung der Angelegenheiten des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds dafür maßgeblich sein, welchem politischen Referenten bzw. welcher Abteilung des Amtes der Landesregierung die Besorgung der Landesaufsicht zukommt. Aus diesem Grund soll in § 36 Abs. 2 K-WFG auf „Angelegenheiten des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“ abgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Möglichkeit der Reduktion der Vorstandsmitglieder beinhaltet sowohl bei der Kärntner Beteiligungsverwaltung als auch beim Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds Einsparungspotenzial. Sonstige wesentliche finanzielle Auswirkungen lassen sich nicht erwarten bzw. können nicht beziffert werden.